

# Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung

## Handlungsanleitung zur Sicherung des Maßnahmenenerfolgs

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und  
Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR)

# Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung

## Handlungsanleitung zur Sicherung des Maßnahmenenerfolgs

Potsdam, November 2000

**im Auftrag des**

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG  
DES LANDES BRANDENBURG (MLUR)**

**erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft**

**RUDOLF + BACHER**

**Büro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur**

Puschkinallee 9, 14469 Potsdam, Tel. 0331 2704988

**PROF. DR. JESSEL**

**Institut für Geoökologie der Universität Potsdam,**

**Lehrstuhl für Landschaftsplanung**

Postfach 601553, 14415 Potsdam, Tel. 0331 9772116

**U-PLAN**

**Büro für Umweltberatung und angewandte Landschaftsplanung**

Mooseurach 9a, 82549 Königsdorf, Tel. 08179 925541

## **Inhalt**

### **I Anforderungen an die Planerstellung**

- I.1 Anforderungen an die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. der Antragsunterlagen
- I.2 Anforderungen an die Erstellung des landschaftspflegerischen Ausführungsplans

### **II Möglichkeiten zur Sicherstellung des Maßnahmenenerfolgs im Planverfahren**

- II.1 Festlegung der Kompensationspflichten
- II.2 Änderungen und Nachbesserungen
- II.3 Sicherheitsleistungen und Zwangsmittel

### **III Ausführung und Kontrolle der Maßnahmen**

- III.1 Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen („Qualitätsstandards“)
- III.2 Kontrolle der Herstellung und Pflege der Maßnahmen
  - III.2.1 Zuständigkeiten für die Erfolgskontrolle
  - III.2.2 Empfehlungen für die praktische Durchführung der Kontrollen

## **Handlungsanleitung zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs<sup>1</sup>**

In Abbildung 1 ist das für eine Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs erforderliche Zusammenwirken von Vorhabenträger, Naturschutzverwaltung und Genehmigungsbehörde dargestellt. Zugleich wird auf die nachfolgenden Kapitel verwiesen, in denen die einzelnen Anforderungen formuliert sind und praktische Hinweise zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs und für die Durchführung von Erfolgskontrollen gegeben werden.

### **I Anforderungen an die Planerstellung<sup>2</sup>**

Um den Erfolg des mit einer Maßnahme angestrebten Zieles zu gewährleisten, sind in allen Phasen der Planung und Umsetzung der Maßnahmen verschiedene Anforderungen zu erfüllen:

1. Bereits während der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. der Antragsunterlagen ist eine präzise Formulierung der Maßnahmenziele eine Voraussetzung für die spätere sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen.
2. Der Qualitätssicherung bei der Maßnahmenrealisierung können Standards dienen, (vgl. Kap. III.1 Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen), die zugleich die sich anschließenden Erfolgskontrollen erleichtern (vgl. Kap. III.2 Kontrolle der Herstellung und Pflege der Maßnahmen).
3. Ergänzt werden die Möglichkeiten zur Erfolgsgewährleistung bei der Planerstellung und Maßnahmenrealisierung durch Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde und Naturschutzverwaltung (vgl. Kap. II Möglichkeiten zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs im Planverfahren).

#### **I.1 Anforderungen an die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans**

Der landschaftspflegerische Begleitplan bzw. die Antragsunterlagen sind Grundlage für die Zulassung bzw. Genehmigung des Vorhabens. Bei einer Planfeststellung sind das Maßnahmenverzeichnis und die Maßnahmenpläne Bestandteil des Beschlusses. Die erforderlichen Unterlagen mit den für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen dienen der Einspeisung von Daten in das EKIS.

Im einzelnen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. in den Antragsunterlagen Angaben zu folgenden Punkten von Bedeutung:

- Art der Maßnahmen,
- Zielzustand
- Lage der Maßnahmen,
- Umfang der Maßnahmen,
- Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung sowie voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss der Maßnahmenrealisierung,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Zeitpunkt für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Ausgangsbiotop/-nutzungstyp der Maßnahmenfläche.  
(vgl. Darlegungspflicht § 18 BbgNatSchG)

---

<sup>1</sup> Herrn Hans-Ulrich Marticke danken wir für seine Hinweise zu den rechtlichen Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Planerstellung, die bereits in Kap. 2.4 in Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Untersuchung 2000 thematisiert wurden, werden hier, um eine Durchgängigkeit der Handlungsanleitung von den Punkten Planerstellung bis Kontrolle zu gewährleisten, erneut aufgegriffen.

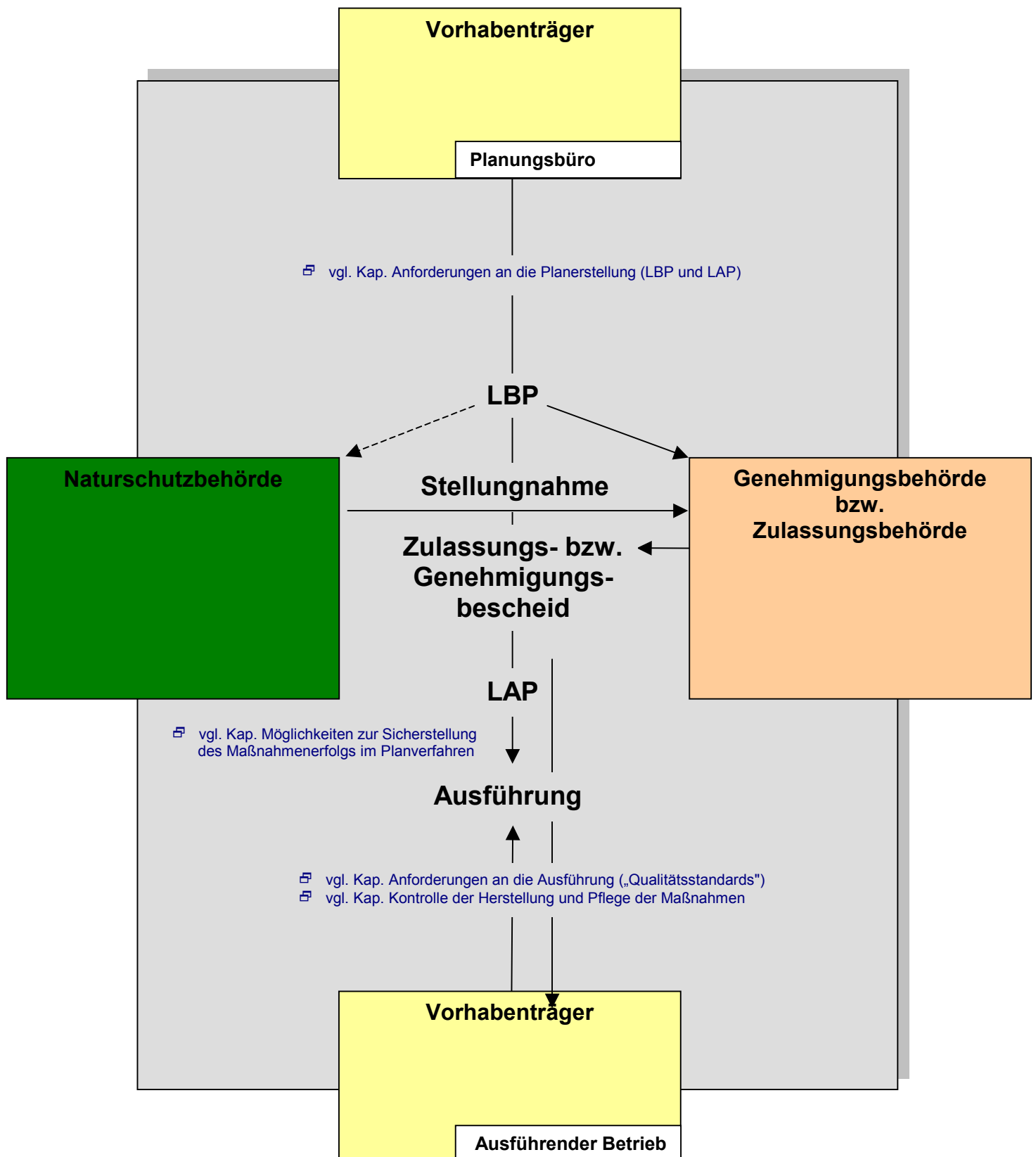


Abb.: 1 Anforderungen zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs

Im Hinblick auf die Durchführung der Kontrollen:

- Aussagen zu erforderlichen Kontrollen,
- Hinweise zu Maßnahmen, deren Zielerreichung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist und bei denen aus diesem Grund eine Erfolgskontrolle im Sinne einer Funktionskontrolle erforderlich ist.

**Art der Maßnahmen:** Die Art der durchzuführenden Maßnahmen ist detailliert zu benennen. Das EKIS gibt eine Liste mit denkbaren Maßnahmenbezeichnungen vor. Neben einer detaillierten, verbalen Maßnahmenbeschreibung im Plan sollten die Maßnahmen zusätzlich gemäß den Bezeichnungen des EKIS benannt werden. In den Fällen, in denen sich eine Komplexmaßnahme aus verschiedenen Einzelmaßnahmen zusammensetzt, sind in den Planunterlagen alle Einzelmaßnahmen zu benennen und zu verorten. Bei Pflanzmaßnahmen sind sowohl Angaben zur Art als auch zu den erforderlichen Pflanzqualitäten und Pflanzschemata (zumindest auf einzelne Maßnahmentypen bezogen) festzulegen.

**Zielzustand:** Das EKIS enthält eine grobe Liste von Maßnahmentypen (Beispiele: „Grünlandextensivierung“, „Feldhecken/Feldgehölze; Anlage,“ „Waldumbau“). Diese Maßnahmentypen reichen jedoch nicht aus, um mit Blick auf die zu kompensierenden Funktionen spätere Aussagen über das Erreichen von Maßnahmezielen zu erlauben. Die Definition der Ziele, die mit einer Maßnahme erreicht werden sollen, ist für die Funktionskontrolle essentiell, aber auch für die Herstellungs- und Umsetzungskontrolle bedeutsam, da nicht selten von dem zu erfüllenden Ziel abhängt, wie eine Maßnahme umzusetzen ist. So muss die Anlage eines Gehölzstreifens zum Schutz des Bodens vor Erosion anderen Anforderungen (kompakte Struktur) genügen als die Anlage einer Hecke mit dem Ziel, eine hohe Artenvielfalt zu etablieren (Strukturreichtum).

**Pflege und Entwicklung:** Als Ausgleich oder Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen können auch Biotopentwicklungsmaßnahmen vorgesehen sein. Dabei handelt es sich häufig um Biotoptypen, deren Entwicklung und Erhaltung einer Pflege oder extensiven Bewirtschaftung bedürfen (z.B. die Auslichtung von Gehölzpflanzungen in bestimmten Zeitabständen). Es können aber auch Pflegemaßnahmen oder extensiv bewirtschaftungsweisen von Flächen ohne vorherige Initialmaßnahme vorgesehen sein (z.B. Aushagerung von bisher intensiv genutztem Grünland). In den Genehmigungsunterlagen sind in Abhängigkeit der verschiedenen Maßnahmen Aussagen zur Dauer und zum Zeitpunkt der Maßnahmen, sowie zur Häufigkeit von Pflegegängen zu treffen.

**Lage der Maßnahmen:** Gerade im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten ist eine exakte Verortung der Maßnahmen im Plan von Bedeutung. Maßnahmenübersichtspläne im Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000, die ein Auffinden der Maßnahme im Gelände ermöglichen, sollten um Maßnahmenpläne im Maßstab 1:5.000 oder großmaßstäbiger ergänzt werden. Die detaillierten Maßnahmenpläne dienen der Erfolgskontrolle vor Ort, in dem die Lage, der Umfang und die Gestalt der Maßnahme ersichtlich sind.

**Umfang der Maßnahmen:** Für eine erhöhte Nachvollziehbarkeit der Antragsunterlagen werden Maßnahmenblätter empfohlen. In ihnen werden die Details für jede einzelne Maßnahme (z.B. Flächengröße, Anzahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher usw.) festgehalten.

**Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung sowie Dauer der Maßnahmenrealisierung:** Neben den Darlegungen zu Art und Umfang der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz, muss der Eingriffsverursacher auch Angaben zum zeitlichen Verlauf der Maßnahmen machen (§ 18 (1) BbgNatSchG). Es ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Ver-

ursacher den Ausgleich zu erbringen hat (§ 12 (2) BbgNatSchG). Nach Beendigung des Ausgleichs dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die Zeitdauer bis zum Erreichen des Ausgleichs kann nicht pauschal bestimmt werden, sondern ist von der Maßnahme im Einzelfall abhängig. So ist z.B. bei einer Moorrenaturierung die Durchführung von Pflegemaßnahmen über einen längeren Zeitraum Teil der Ausgleichsverpflichtung. Größere Straßenbauvorhaben werden häufig in mehreren Abschnitten realisiert. Dies führt zum Teil dazu, dass die in einem Bauabschnitt anfallenden Kompensationserfordernisse zeitlich versetzt, in Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des nächsten Bauabschnitts realisiert werden. In diesen Fällen ist im landschaftspflegerischen Begleitplan auf die zeitlichen Verschiebungen hinzuweisen und der endgültige Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung zu benennen.

**Ausgangszustand der Fläche, auf der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden:** Eine Beurteilung, ob eine Maßnahme sachgerecht und vollständig durchgeführt wurde, ist nur möglich, wenn auch Aussagen zum Ausgangszustand vorliegen. Eine Beschreibung und Erfassung des Ausgangszustandes der Maßnahmenfläche muss daher Bestandteil der Antragsunterlagen sein. So ist ohne genaue Bezeichnung des Ausgangszustandes bei einer aktuell als extensives Grünland anzusprechenden Fläche nicht klar, ob bereits eine Entwicklung stattgefunden hat oder ob es sich dabei noch um den Ausgangszustand handelt, der sich nach weiterer Aushagerung noch weiterentwickeln soll (z.B. zum Halbtrockenrasen).

**Aussagen zu erforderlichen Kontrollen:** Gemäß dem der Eingriffsregelung zugrundeliegendem Verursacherprinzip sollte der Vorhabenträger mit einem Kontrollkonzept auch die Voraussetzungen für eine umfassende Kontrolle schaffen. Die Angaben zur Kontrolle sind als Bestandteil einer Kompensationsmaßnahme exakt zu formulieren, so dass sie Bestandteil der Genehmigung bzw. Zulassung werden können. Der Aufbau des Kontrollkonzeptes sollte sich an den Vorgaben der Naturschutzbehörden orientieren, die bezogen auf einzelne Maßnahmentypen Hinweise für eine sachgerechte Kontrolle (Zeitpunkt, Turnus, Kontrollziele) enthalten. Letztlich ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit die typisierten Vorgaben für die Kontrolle zielführend sind. Abweichungen sind zu begründen und mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen. Noch stärker greift das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Festlegung des Kontrollkonzeptes bei Wirkungskontrollen. Hier können die Naturschutzverwaltungen zwar Aussagen machen, in welchen Regelfällen die Kontrolle des Zielerreichungsgrades erforderlich ist, die genaue Definition der Meßgrößen ist jedoch erst im Einzelfall möglich.

## **I.2 Anforderungen an die Erstellung des landschaftspflegerischen Ausführungsplans**

Wie bereits im Rahmen der Erfolgskontrolle 1999 wurde auch bei der Auswertung der Vorhaben und im Rahmen der Landschaftsschau 2000 festgestellt, dass zwischen der Maßnahmendefinition im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Maßnahmenkonkretisierung im landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) vielfach Abweichungen bestehen. Dies betrifft etwa Fälle, in denen mangels Flächenverfügbarkeit andere Grundstücke erworben werden, z.T. darauf andere Kompensationsziele realisiert werden bzw. erhebliche Modifikationen in der Zahl der Pflegedurchgänge oder des zu verwendenden Pflanzmaterials vorgenommen werden.

Der LBP als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen stellt einen Mindeststandard dar, der bei der darauf aufbauenden detaillierten Ausführungsplanung hinsichtlich zu erwerbender Flächengrößen, Pflanzqualitäten und Zahl der Pflegegänge nicht unterschritten werden darf. Einer transparenten Gestaltung würde auch die durchgängige Bezeichnung von Maßnahmenflächen

im LBP und LAP dienen. Werden aus Gründen der Vergabe und Ausführung auf verschiedenen Flächen vorgesehene Maßnahmen desselben Typs zusammengeführt, ist darauf zu achten, dass eine Zuordnung zu den Maßnahmenflächen (etwa durch Unternummerierung) weiter möglich ist.

Bei der Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen zur Ausführungsplanung sind die tatsächlichen und potentiellen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise der Streusalzeinfluss bei trassennahen Gestaltungsmaßnahmen oder eine Tiefenlockerung des durch andere Baugewerke verdichteten Bodens. Zugleich sind einschlägige Regelwerke zur Durchsetzung der entsprechenden Qualität und ggf. auch zur Gewährleistung wie VOB, alle DIN-Normen, im besonderen DIN 18915-18920, vers. ZTV (spez. ZTVLa-StB 99), RAS-LP 2, Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen, besondere Vertragsbedingungen, etc. anzuwenden.

## II Möglichkeiten zur Sicherstellung des Maßnahmenerfolgs im Planverfahren

Innerhalb des Planverfahrens existieren verschiedene Möglichkeiten, die den Erfolg von Maßnahmen sicherstellen können. Die Festsetzung im Genehmigungsbescheid ist bedeutsam. Gerade bei Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass die Annahme der Ausgleichbarkeit mit dem angegebenen Ausgleichsziel Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens war und keine Abwägung erforderlich war. Bei Ausgleichsmaßnahmen, die ganz bestimmte Beeinträchtigungen gleichartig kompensieren sollen, sind daher besonders strenge Maßstäbe an Zielabweichungen anzulegen.

Grundsätzlich sollten Genehmigungsbehörden und Naturschutzbehörden über den Abschluss des genehmigten Eingriffs informiert werden. Dazu müsste der Vorhabenträger den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden die Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen melden. Dies hat den Vorteil, dass auch Abweichungen vom LBP und LAP abschließend durch den Vorhabenträger inventarisiert sind.

### II.1 Festlegung der Kompensationspflichten

Grundsätzlich ist der Verursacher nur dafür verantwortlich, dass die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt werden.

Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Kompensation wird in Form echter Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

**Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen:** Werden **Bedingungen** nicht erfüllt, so wird die gesamte Gestattung des Projektes hinfällig. Beispielsweise kann der Beginn der Ausführung eines Vorhabens von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass vorher bereits bestimmte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden oder die Verfügbarkeit bestimmter Ausgleichsflächen nachgewiesen wird. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Zur Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist die **Auflage** die etablierte Form. Erfüllt der Verursacher die Auflage nicht, bleibt die Gestattung wirksam. Die Erfüllung der Auflage kann aber mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Auflagen sind gerichtlich isoliert anfechtbar.

Neben einer präzisen Beschreibung der Kompensationsmaßnahme sowie des angestrebten Erfolgs sollten im Planfeststellungsbeschluss die Vorlage eines Ausführungsplanes sowie notwendige Durchführungs- und Erfolgskontrollen (Inhalt, zeitlicher Abstand) festgehalten werden.

Darüberhinaus ist festzulegen, dass und gegebenenfalls wie die Zweckbestimmung der Kompensationsflächen langfristig zu sichern ist. Hierzu bieten sich grundbuchliche Sicherungen, öffentlich-rechtliche Verträge und ggf. auch Schutzgebietsausweisungen an.

## II.2 Änderungen und Nachbesserungen

Treten bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nicht absehbare oder nicht berücksichtigte Hindernisse auf, kann von dem Grundsatz, dass der Planfeststellungsbeschluss die Pflichten des Verursachers abschließend festlegt, abgewichen werden. Für diese Fälle existieren verschiedene rechtliche Instrumente:

**Auflagenvorbehalt:** Der Auflagenvorbehalt eröffnet die Möglichkeit, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern und zu ergänzen. Die ausdrückliche Aufnahme des Auflagenvorbehaltes in die Zulassung bzw. Genehmigung eines Vorhabens ist erforderlich. Der Erlass nachträglicher Auflagen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der Ermächtigung des § 17 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG gegeben sind. Danach muss der Antragsteller einverstanden oder der Erlass zur Vermeidung schwererer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen notwendig sein.

**Planergänzung:** Das Instrument Planergänzung wird insbesondere herangezogen, um Mängel von Planfeststellungsbeschlüssen zu beseitigen. Die Planergänzung hat für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Tendenz, rechtswidrige Planfeststellungsbeschlüsse nach Möglichkeit zu halten (Grundsatz der Planerhaltung, vgl. § 75 Abs. 1a VwVfG) an Bedeutung gewonnen. So führen auch erhebliche Mängel bei der Abwägung nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Das Mittel der Planergänzung modifiziert die im allgemeinen Verwaltungsrecht vorgesehene Rücknahme rechtswidriger und den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (§§ 48 ff VwVfG).

**Planänderung:** Auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses besteht noch bis zur Fertigstellung des Vorhabens die Möglichkeit einer Planänderung. Das Änderungsverfahren kann auf Veranlassung des Vorhabenträgers, aber auch von Amts wegen eingeleitet werden, z.B. um Mängel des Planfeststellungsbeschlusses zu beseitigen. Aus der Sicht der Vorhabenträger kommt eine Planänderung vor allem in Betracht, um Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zu begegnen. Das Instrument Planänderung wird häufig angewandt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Grundflächen nicht frei verfügbar sind. Dabei ist im besonderen darauf hinzuwirken, dass in den geänderten Beschlüssen Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

## II.3 Sicherheitsleistungen und Zwangsmittel

Um die Kompensationspflichten letztlich zu sichern, stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

**Sicherheitsleistung:** In § 17 Abs. 4 BbgNatSchG ist die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung geregelt. Demnach kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen. Damit ist gewährleistet, dass die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme von der Behörde oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt werden, wenn der Verursacher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung sollten die Kosten der Erstellung von Gutachten für die Nachkontrolle und ein Risikozuschlag für

mögliche Nachbesserungen berücksichtigt werden. Eine Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein Land Vorhabenträger ist.

**Zwangsmittel:** Die Erfüllung von Auflagen kann unabhängig von der Genehmigung bzw. dem Planfeststellungsverfahren durchgesetzt werden. Dadurch gibt es im Verwaltungsvollstreckungsrecht im wesentlichen die Mittel der Ersatzvornahme und des Zwangsgeldes. Bei der Ersatzvornahme wird eine Handlung, die nicht höchstpersönlich vorgenommen werden muss, sondern durch andere möglich ist (vertretbare Handlung), im Auftrag der Vollzugsbehörde von einem Dritten auf Kosten des Vorhabenträgers vorgenommen. Hier kann also die zuständige Behörde einen Dritten mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragen. Aufgeführt wurde weiter die Möglichkeit, Zwangsgeld zu verhängen. Die Mittel dürfen zwar grundsätzlich wiederholt und gewechselt werden, eine Rangfolge ist nicht bestimmt. Die Wahl der Mittel unterliegt jedoch einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit. So ist es zwar möglich, ein Zwangsgeld zu verhängen, wenn der Verursacher außerstande ist, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen. Maßstab dieser Entscheidung muss sein, welches das mildere Mittel ist. Jedem Zwangsmittel hat die Androhung und die Festsetzung vorauszugehen. Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind diese Zwangsmittel nicht zulässig.

**Einstellung des Vorhabens:** Das Land Brandenburg hat zudem in § 17 Abs. 5 BbgNatSchG die zuständige Behörde ermächtigt, eine Einstellung des Vorhabens zu veranlassen, wenn der Verursacher Nebenbestimmungen nicht erfüllt bzw. Sicherheiten nicht leistet. Widerruft die Behörde zudem die Zulassung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers fordern oder selbst vornehmen.

### **Informationsweiterleitung an die Naturschutzverwaltung**

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Anwendung der genannten Instrumente eine Kenntnisnahme der Veränderungen - soweit diese in den Unterlagen enthalten sind - durch die Naturschutzverwaltung sichergestellt ist. Problematisch erweisen sich Änderungen, die als „kalte Änderungen“, ohne Einsatz der zur Verfügung stehenden Instrumente durchgeführt werden. Hierzu gehört beispielsweise die Verschiebung einer Gehölzpflanzung, die nicht über eine Planergänzung festgehalten wird. Aufgrund der dann fehlenden Regelungen zu der Beteiligungsform der Naturschutzverwaltung ist der notwendige Informationsaustausch nicht gewährleistet.

Hier können Vereinbarungen zwischen beteiligten Stellen, die den Informationsaustausch regeln, Unterstützung bieten. So sollte die Naturschutzverwaltung auch in den Fällen, die nicht derart gravierend sind, dass sie ein rechtliches Verfahren begründen, in Kenntnis gesetzt bzw. die Änderungen zusammen mit der Naturschutzverwaltung gestaltet werden. Diese Vorgehensweise dient nicht zuletzt einem reibungsfreien Ablauf von ggf. notwendigen Erfolgskontrollen.

Darüberhinaus ist die Informationsweiterleitung in diesen Fällen auch für die Aktualisierung des EKIS von Bedeutung. Andernfalls würde die Funktion des EKIS, Voraussetzungen für Erfolgskontrollen zu sein, in Frage gestellt wird.

### III Die Ausführung und Kontrolle der Maßnahmen

#### III.1 Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen („Qualitätsstandards“)

Der Erfolg einer Maßnahme bzw. die Zielerreichung hängt letztlich auch von der Art und Qualität der Arbeitsvorgänge, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich werden, ab. Die Einführung von „Qualitätsstandards“, in denen sowohl die einzelnen Arbeitsvorgänge für die Herstellung und Pflege der verschiedenen Maßnahmentypen als auch die zu gewährleistenden Umgebungsbedingungen (z.B. Zeitpunkt und Rhythmus für eine Bewässerung von Gehölzen) geregelt sind, könnte sowohl der angestrebten Qualitätssicherung als auch der standardisierten Durchführung von Kontrollen dienen. Ansätze für derartige Standards gibt es bereits aus der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Der Anhang der Musterkostensatzung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß § 135c Baugesetzbuch (BauGB) benennt für verschiedene Maßnahmentypen die erforderlichen Arbeitsschritte unter Verwendung der einschlägigen DIN-Vorschriften (vgl. Abb. 2). Weiter ausdifferenziert liegen Hinweise zur Ausgestaltung einzelner Maßnahme z.B. in der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 1998) vor (vgl. Abb.3).

**Beispiel für eine Standardisierung von Maßnahmenbündeln:****Auszug aus dem Anhang zur Musterkostensatzung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß § 135 c Baugesetzbuch (BauGB)****Anpflanzung von Feldgehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach dem Stand der Technik (z.Zt. z.B.: DIN 18915<sup>1</sup>),
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit mindestens einem Stammumfang der Sortierung 18/20 cm, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern 150/175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 cm hoch,
- auf 100m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Fläche, möglichst autochthone Pflanzen: 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Abb. 2 Beispiel für eine Standardisierung von Maßnahmenbündeln (Quelle: Auszug aus der Musterkostensatzung der kommunalen Spitzenverbände zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß § 135 c Baugesetzbuch)

<b>MASSNAHMENTYP:</b> 9	<b>Verpflanzen und Neuanlage von Pflanzenbeständen</b>	
<b>EINZELMASSNAHME:</b> 9.3	Pflanzarbeiten	
<b>ARBEITSVERFAHREN:</b> 9.3.10.2	<u>Sträucher und Heister pflanzen von Hand mit Spaten in herzustellende Pflanzlöcher, Pflanzung in Reihen (Hecke)</u> - Wurzeln und Triebe der Gehölze vor dem Pflanzen einkürzen, - Pflanzlöcher Seitenlänge 20-25 cm, Tiefe 20 cm, Sohle bis 10 cm lockern, - Pflanzqualität Heister 1 x v o. B. Höhe bis 120 cm und 2 x v o. B. Höhe bis 180 cm, - Pflanzqualität Sträucher 2 x v o. b. bis 120 cm, - Anteil Sträucher 100 % - Anteil Heister ( 1 x v o. B.) 0 %, - Anteil Heister (2 x v o.B.) 0 %, - Anteil Reihen 7, - Pflanzabstand in Reihe 1 m, - Pflanzung in <i>geloockertem</i> Boden - Bodengruppe 4 bis 6 DIN 18 915 Teil 1, 1.000 St.	Datengrundlagen: Zeitstudien: neu  Tierökologische Beurteilung:  Ausführungszeit: November - April <sup>1</sup>  Literatur: PEUCKER (1983): Kapitel 6.4.3

**MODELL-KALKULATION VON EINSATZZEIT UND KOSTEN  
IN ABHÄNGIGKEIT TYPISCHER EINSATZBEDINGUNGEN**

<b>Bei günstigen Einsatzbedingungen:</b>			
Anteil Sträucher: 100 %	Anteil Heister (1 x v o. B.): 0 %	Anteil Heister (2 x v o. B.): 0 %	
Ausgangsmenge: 800 - 1000 St.			
Arbeitskostenansatz	26,00 DM/h	2,10 min	0,91 DM
(1) Spaten und andere Kleingeräte	1,00 DM/h	1,40 min	0,02 DM
(2) Anfahrt mit PKW o.ä., 20 km	0,90 DM/km	0,10 km	0,09 DM
(3)	DM/km	min	DM
<b>TEILKOSTEN-ZWISCHENBETRAG: PRO St.</b>			<b>1,02 DM</b>

<b>Bei ungünstigen Einsatzbedingungen:</b>			
DM-Zuschläge in % bzw. durch Multiplikationsfaktoren (bitte Rechenvorschriften von Kapitel 2 beachten)			
Gehölzzusammensetzung:	93 % Sträucher, 7 % Heister (1 x v o. B.), 0 % Heister ( 2 x v o. B.): 5%		Summe der %-Aufschläge:
	98 % Sträucher, 0 % Heister (1 x v o. B.), 2 % Heister ( 2 x v o. B.): 6%		
	93 % Sträucher, 4 % Heister (1 x v o. B.), 3 % Heister ( 2 x v o. B.): 8%		
Pflanzung in:	geschlossene Vegetationsdecke: 55 %		Produkt der Multiplikationsfaktoren:
Bodengruppe:	7: 11 %		
Ausgangsmenge:	500 - 700 St.: 5 % 100 - 200 St.: 17 %		
<b>TEILKOSTEN-ENDBETRAG I: PRO St.</b>			<b>DM</b>
Material: Sträucher, Heister <sup>2</sup>	6,40 DM/St.	1 St.	6,40 DM
<b>TEILKOSTEN-ENDBETRAG II: PRO St.</b>			<b>7,42 DM</b>
Gemeinkostenanteil sowie Wagnis- u. Gewinnzuschlag:			
Angebotspreis ohne MwSt.:			DM

**SPEZIELLE KALKULATIONSHINWEISE (siehe auch ALLGEMEINE HINWEISE)**

<sup>1)</sup> Ausführung während frostfreier Periode.

<sup>2)</sup> Durchschnittlicher Preis von einheimischen Gehölzen; je nach Zusammensetzung individuell berechnen.

Typische Arbeitsgruppe: 2 - 4 Arbeitskräfte.

Abb. 3 Beispiel für eine detaillierte Standardisierung von Maßnahmenbündeln (Quelle: Bayer. LfU 1998)

Eine begründete Abweichung von derartigen „Standards“ sollte stets möglich bleiben und über deren Gebrauch in Abhängigkeit der Umgebungsbedingungen des konkreten Planungsfalls entschieden werden.

### **III.2 Kontrolle der Herstellung und Pflege der Maßnahmen**

#### **III.2.1 Zuständigkeiten für die Erfolgskontrolle**

Sowohl Genehmigungsbehörden als auch Naturschutzbehörden erfüllen Kontrollfunktionen über die in der Genehmigung bzw. Zulassung festgesetzten Maßnahmen. Die Behörde, die schon für die Genehmigung des Eingriffs zuständig war, ist auch für die Vollzugsüberwachung und die Kontrollen verantwortlich. Sie ist zur Durchsetzung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Auflagen verpflichtet. Fachliche Unterstützung zur Kontrolle erfahren die Genehmigungsbehörden durch die Naturschutzbehörden.

Die Naturschutzbehörden müssen in allen Verfahren auf die Qualität der landschaftspflegerischen Begleitpläne und Zulassungsunterlagen im Hinblick auf die Berücksichtigung kontrollrelevanter Parameter achten. Die Erfahrungen der in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführten Erfolgskontrollen haben gezeigt, dass nur Vorgaben, die hinreichend genau bereits in den landschaftspflegerischen Begleitplänen und damit in der Zulassung enthalten sind, hinreichend Handhabe für eine spätere Kontrolle, ggf. auch für notwendige Nachbesserungen, bieten.

Zusätzlich zum EKIS, sollen die nachstehenden Empfehlungen den kontrollierenden Behörden eine Handreichung zur Durchführung der Herstellungs- bzw. Umsetzungskontrollen bieten. Neben der Herstellungs- und Umsetzungskontrolle ist die Kontrolle der Funktionserfüllung von Bedeutung, wenn es um die Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild geht. Da im Land Brandenburg die meisten im Zuge der Eingriffsregelung durchgeführten Maßnahmen erst in den letzten Jahren realisiert wurden, ist eine Kontrolle der Funktionserfüllung (Wirkungskontrolle) zum heutigen Zeitpunkt weitgehend noch nicht durchführbar bzw. sinnvoll. Die Handlungsempfehlungen beziehen sich daher schwerpunktmäßig auf die Herstellungs- und Umsetzungskontrollen. Die Wirkungskontrolle wird nur randlich betrachtet.

**Herstellungs- und Umsetzungskontrollen:** Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist erste Aufgabe der Kontrollen. Im Sinne einer Bauabnahme ist festzustellen, ob die Maßnahmen vollständig ausgeführt wurden. Hierunter fällt neben der Kontrolle der Pflanzmaßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht auch die Feststellung, ob erforderliche Pflegegänge zur Fertigstellung der Maßnahmen realisiert werden, ob die Maßnahmen am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt wurden.

**Wirkungskontrolle:** Wird mit den Herstellungs- und Umsetzungskontrollen überprüft, ob die Maßnahmen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Kompensation vollständig umgesetzt sind, stellt die Wirkungskontrolle fest, ob die Maßnahmen zur Vermeidung die gewünschten Wirkungen hatten und ob mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die jeweils definierten Entwicklungsziele erreicht wurden. Wirkungskontrollen sind insbesondere dann von Relevanz, wenn das Risiko zur Erreichung der Ziele hoch ist. Auf Basis der zugrundeliegenden Sollgrößen (definierte Funktionen und Werte, die durch die Maßnahmen erreicht werden sollen) sind im Rahmen der Wirkungskontrollen Messgrößen und Indikatoren zu definieren, mit deren Hilfe der Zielerreichungsgrad erfassbar wird.

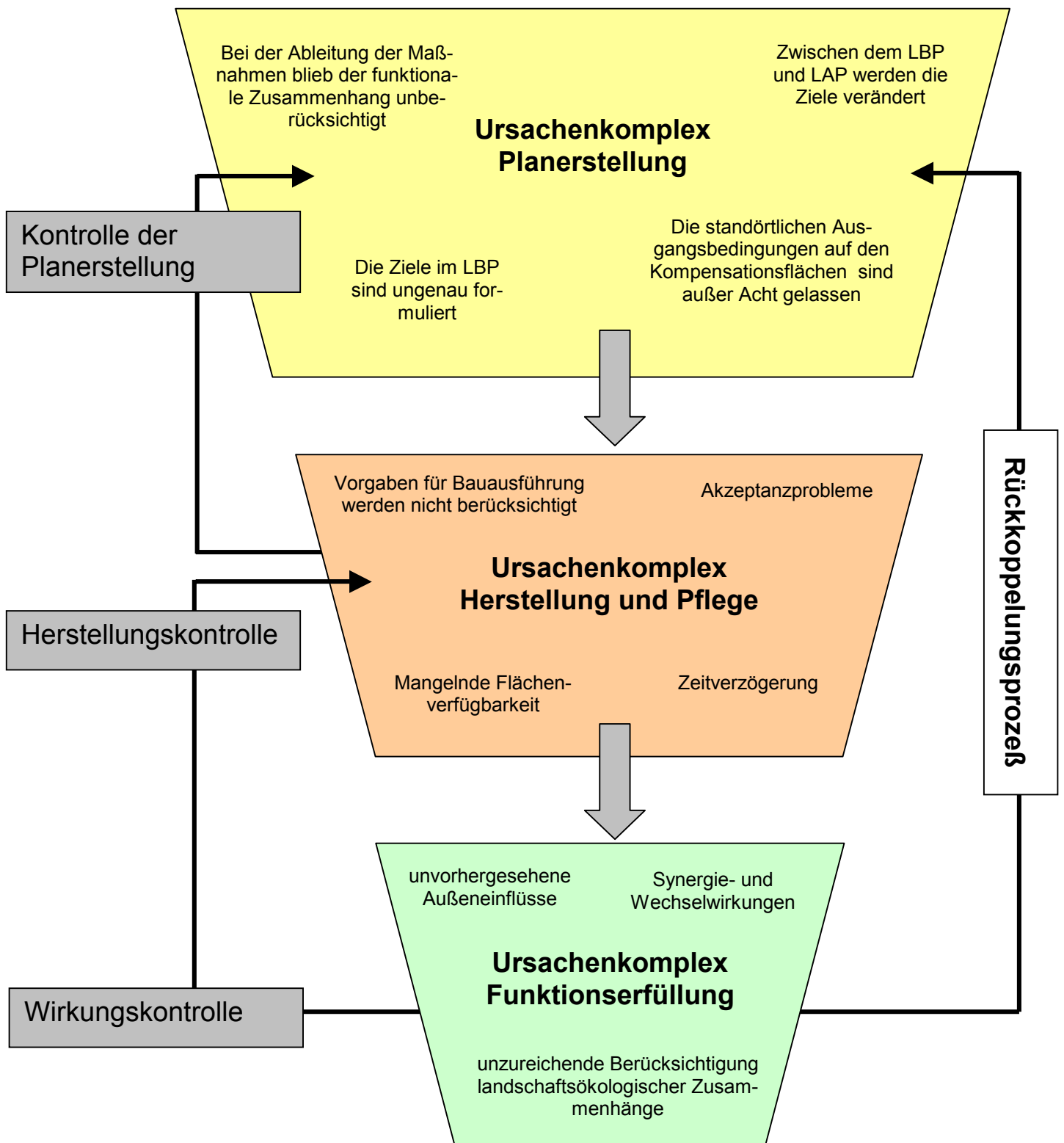


Abb. 4 Ursachenkomplexe für die Verfehlung der mit A+E-Maßnahmen angestrebten Ziele - Systematik erforderlicher Kontrollen -

### III.2.2 Empfehlungen für die praktische Durchführung der Kontrollen

Mit der Entwicklung eines standardisierten Konzeptes zur Durchführung von Kontrollen soll Genehmigungs- und Naturschutzbehörden eine sachgerechte und valide Durchführung von Erfolgskontrollen möglich werden. Dennoch ist im konkreten Planungsfall zu überprüfen, ob die hier zusammengefassten Hinweise anzupassen sind.

Die Herstellung bzw. Umsetzung der Maßnahmen umfasst die Erstellung der Maßnahme (z.B. Oberbodenauftrag, Pflanzung) und die Fertigstellungspflege (Vorbereitung der Maßnahme zur Übergabe an den Bauherren). Auch wenn für die Herstellung eines gewünschten Zustandes zum Teil keine Pflanzmaßnahmen, sondern lediglich Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, sind diese im Sinne von Umsetzungskontrollen zeitnah zu den Eingriffen zu prüfen.

Der innerhalb des Vorhabens erarbeitete Prüfbogen hat sich im Rahmen der Herstellungs- und Umsetzungskontrolle bewährt und kann somit - in Details überarbeitet - den Rahmen für weitere Kontrollen bilden. Vor der Begehung sind die relevanten Planinhalte aufzubereiten und auf der Soll-Seite in den Prüfbogen einzutragen, um sie vor Ort einem systematischen und unmittelbaren Vergleich unterziehen zu können. Demzufolge sind nachfolgend aufgeführte Aspekte auf Übereinstimmung mit den Planinhalten zu überprüfen:

- Lage der Fläche bzw. Maßnahme (Verortung gemäß Plandarstellung),
- Flächengröße bzw. Umfang (Stck., ha, lfdm.),
- Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung (Datum bzw. zeitlicher Bezug zum Bauvorhaben),
- Landschaftsbauliche Maßnahmen (z.B. Ufergestaltung, Bau von Sohlschwellen u.ä.),
- Pflanzmaßnahmen (Arten, Pflanzqualitäten, Pflanzschemata),
- Fertigstellungspflege (z.B. Mähen, Wässern),
- Sonstige Maßnahmen und relevante Hinweise, (z.B. zur Befestigung der Bäume),
- Maßnahmen zur Dauerpflege.

Es bietet sich an, bereits im Gelände neben der reinen Erfassung, erste Ergebnisse im Hinblick auf die Auswertung festzuhalten.

Die Kontrolle im Gelände sollte protokolliert werden. Der Prüfbogen bzw. - soweit vorhanden - der ausgefüllte EKIS-Erfassungsbogen kann den Kern des Protokolls darstellen. Insbesondere wenn bei der Überprüfung Mängel festgestellt wurden, sollten die Maßnahmen in ihrem aktuellen Zustand fotografisch dokumentiert werden.

**Maßnahmen, die insbesondere einer Kontrolle bedürfen:** Da die exemplarische Ermittlung der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gezeigt hat, dass Maßnahmen zur Waldentwicklung in der Regel zufriedenstellend durchgeführt werden, kann der Schwerpunkt der Herstellungskontrollen auf Maßnahmen außerhalb des Maßnahmenbereichs Wald liegen. Dort hat sich gezeigt, dass bestimmte Maßnahmentypen vermehrt mit Mängeln behaftet waren. Bei der Durchführung von Erfolgskontrollen sollte auf diese Maßnahmen ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Im einzelnen handelt es sich um:

- Graben- und Gewässerrenaturierungen, diese werden in einem überproportionalen Anteil nicht realisiert
- Pflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, diese werden überproportional oft nicht oder nur teilweise realisiert und
- Gehölzpflanzungen (Hecke, Gebüsch), diese werden vermehrt nur unzureichend gepflegt.

Als typischer Mangel in Bezug auf die Pflege, gilt eine unzureichende Bewässerung bei Gehölzpflanzungen. Kontrollgänge sollten diesen Aspekt fokussieren.

**Zeitpunkt für Erfolgskontrollen:** Desweiteren sind Zeitpunkt und -intervalle für die Erfolgskontrollen von Bedeutung. Der Durchführungszeitpunkt richtet sich nach den zu prüfenden Inhalten (z.B. Rasenanpflanzung, Anlage einer Trockenmauer). Dabei sind biotoptypenspezifisch verschiedene Zeitintervalle zu beachten, innerhalb derer Erfolgskontrollen sinnvoll durchgeführt werden sollen. Im Gegensatz zu Kontrollen in gleichen Zeitintervallen kann hierdurch der dynamischen Entwicklung von Biozönosen eher Rechnung getragen (Bosch & Partner 1993) und der Kontrollaufwand vermindert werden. Die Angaben zu den Zeitintervallen sind als Hinweise zu verstehen, die im Einzelfall (Standortbedingungen) anzupassen sind.

Anzumerken ist, dass die Erfolgskontrollen erst nach Ablauf der Gewährleistungspflichten (Abnahme durch den Vorhabenträger) erfolgen sollten, da vorher noch Änderungen/ Nachbesserungen zu erwarten sind.

Tabelle 1: Biotoptypenspezifische Zeitangaben für Erfolgskontrollen (verändert nach IPU 1999)

Zielbiotop/Maßnahme	Zeitplan für Kontrollen
<b>Gewässer</b>	
Renaturierung gefaßter Quellbereiche	nach Fertigstellung Herstellungskontrolle, im 3. und 6.-8. Jahr Kontrolle des Umfeldes und der Nutzungsintensität
Renaturierung stark genutzter Quellbereiche	im 3. und 6.-8. Jahr Kontrolle des Umfeldes und der Nutzungsintensität
Neuanlage und Renaturierung von Fließ- oder Stillgewässern	nach Fertigstellung Herstellungskontrolle, im 3.-5. Jahr Kontrolle des Gewässerzustands
Anlage von Ufer- und Verlandungsbereichen von Stillgewässern	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten und Pflanzdichte, im 2. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung, im 5. - 8. und 10. - 12. Jahr Kontrolle des Röhrichschnitts und der Bestandsdichte
Anlage von Ufergehölzsaum	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzdichte und Pflanzqualitäten, im 3. Jahr Kontrolle der Entwicklung und der Vitalität, im 10. Jahr der Bestandsentwicklung
<b>Moore/ Großseggenriede/ Röhrichte</b>	
Großseggenriede/ Röhrichte auf feuchten Ackerflächen oder Intensivgrünland	im ersten Jahr Kontrolle der Initialpflanzung und ggf. der Nutzungsaufgabe auf der Fläche sowie der Extensivierung des Umfeldes, im 3. und 9. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung
Überführung brachgefallener oder intensiv genutzter Niedermoorstandorte in extensive Nutzung	nach Erstinstandsetzung Kontrolle, ob Gehölze gerodet, Erstmahd erfolgt, ggf. Drainagen verschlossen und rückgebaut wurden, im 3. und 7. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
<b>Zwergstrauchheiden</b>	
Entwicklung anthropogener Zwergstrauchheiden aus Heidebrachen	nach Erstinstandsetzung, Kontrolle, ob Gehölze gerodet und weitere Maßnahmen der Erstinstandsetzung durchgeführt sind, im 3. Jahr Kontrolle der Biotopentwicklung, im 6. Jahr Kontrolle, ob Gehölze aufgewachsen und ggf. zu roden sind
<b>Grünland</b>	
Anlage von Grünland auf Acker	nach Fertigstellung, Kontrolle, ob Einsaat vorhanden bzw. im Falle von Sukzession, ob Heraus-

Zielbiotop/Maßnahme	Zeitplan für Kontrollen
	nahme aus der Ackernutzung erfolgt ist, im 3. und 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
Extensivierung intensiver Grünlandnutzung	im 3. und 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
<b>Trocken- und Halbtrockenrasen</b>	
Neuanlage von Trocken- und Halbtrockenrasen auf Ackerflächen	nach Fertigstellung bzw. im ersten Jahr Kontrolle, ob der Standort vorbereitet wurde (z.B. ob Oberboden abgetragen wurde), ggf. Kontrolle, ob Einsaat vorhanden bzw. im Falle von Sukzession, ob Herausnahme aus der Nutzung erfolgt ist, im 3. und 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
Instandsetzung brachgefallener Flächen zu Trocken- und Halbtrockenrasen	nach Fertigstellung Kontrolle, ob Entbuschung und Erstmahd erfolgt sind, im 3. Jahr Kontrolle des Pflegezustands (ist der Gehölzaufwuchs nachhaltig unterdrückt?), im 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
<b>Kraut- und Staudenfluren, Säume</b>	
Krautsäume, Hochstaudenfluren (Ansaat)	nach Fertigstellung Kontrolle der Ansaat, im 3. und 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
Gelenkte Sukzession	im 3. und 6. Jahr Kontrolle der Artenzusammensetzung
<b>Gehölze</b>	
Gehölzflächen mit Sträuchern (linear und flächig), Baum, Baumgruppe, -reihe, Allee	nach Fertigstellung Kontrolle der Artenzusammensetzung, der Pflanzqualitäten und ggf. des Schutzzauns, im 3. Jahr Kontrolle der Entwicklung und Vitalität, im 10. Jahr der Bestandsentwicklung
Obstgehölze, Streuobstwiese, Kopfbäume	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und Befestigung, im 3. Jahr Kontrolle der Vitalität, im 10. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung
Aufforstung (naturnaher Wald)	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und ggf. der Zäunung, im 3. und im 8.-10. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung
<b>Entwicklung von Nieder- oder Mittelwäldern</b>	
Entwicklung von Nieder- oder Mittelwäldern aus Intensivacker	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und Zäunung, im 3. und im 8. - 10. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung, im 25. Jahr Kontrolle, ob Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung schon erfolgt ist
Entwicklung von Nieder- oder Mittelwäldern aus durchgewachsenen Nieder- oder Mittelwäldern	in den ersten 2-3 Jahren Kontrolle, ob standortfremde Bäume gerodet bzw. unerwünschte Gehölze auf den Stock gesetzt wurden, im 5. Jahr Kontrolle der Bewirtschaftung
Gehölzsukzession	im ersten Jahr Kontrolle, ob Herausnahme aus der Nutzung erfolgt ist, im 5. Jahr Kontrolle, ob Nutzung auch langfristig aufgegeben ist, im 20. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung
<b>Sonderbiotope</b>	
Offene Flächen, Rohbodenflächen, Lesesteinhaufen, Totholzhaufen, Entsiegelung, Wiedervernäsung	nach Fertigstellung Herstellungskontrolle

	<b>Maßnahmenblatt</b>	LBP Name Maßnahmen-Nr.: Maßnahmenplan: Konflikt-Nr.: Konfliktplan:
<b>Konflikt / Beeinträchtigung</b>		
Schutzgutbezogene Beschreibung:		
Umfang:		
<b>Maßnahmen</b>		
Vermeidungsmaßnahme	-	
Ausgleichsmaßnahme	-	
Ersatzmaßnahme	-	
Gestaltungsmaßnahme	-	
<b>Ziele / Begründung der Maßnahmen:</b>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b>		
<b>Maßnahmebeschreibung:</b>		
<b>Biotopentwicklung / Pflege:</b>		
<b>Kontrollen:</b>		
<b>Zeitpunkt der Durchführung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- vor Baubeginn</li> <li>- mit Baubeginn</li> <li>- während der Bauzeit</li> <li>- nach Fertigstellung des Bauvorhabens</li> </ul>		
<b>Beeinträchtigung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- vermieden</li> <li>- ausgeglichen</li> <li>- ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahme</li> <li>- nicht ausgeglichen</li> </ul>		
<b>Betroffene Grundfläche und vorgesehene Regelung:</b>		
Jetziger Eigentümer:		
Zukünftiger Eigentümer:		künftiger Unterhaltungspflichtiger:
Grunderwerb erforderlich:	ja	nein

Abb. 5: Maßnahmenblatt - Erforderliche Inhalte zur Erleichterung von Kontrollen